

**Zur Veröffentlichung im Hochland Mitteilungsblatt der Gemeinde Gilserberg  
Nr. 20 vom 18.05.2018 – Amtliche Bekanntmachung - :**

**Bekanntmachung über die 2. Änderung der Gebührensatzung über die  
Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg**

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt Nr. 20 vom 18.05.2018 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 24.04.2018 beschlossene 2. Änderung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg bekannt gemacht wird.

gez. Barth  
Bürgermeister

**2. Änderung der Gebührensatzung**  
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der  
Gemeinde Gilserberg

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 24.04.2018 nachstehende 2. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte – nachstehend Kita genannt – erlassen:

**Artikel 1**

**§ 1**  
Allgemeines

- ( 1 ) Für die Benutzung der Kita haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

In den Benutzungsgebühren sind nicht enthalten:

- a) die Frühstückspauschale,
- b) die Getränkepauschale,
- c) die Bastelpauschale.

- ( 2 ) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kita zu entrichten.
- ( 3 ) Das Mittagessen ist in der Pauschale nicht enthalten.
- ( 4 ) Die Betreuungsgebühr ist stets für den vollen Monat zu entrichten. Das Mittagessen wird separat abgerechnet.

## § 2 Betreuungsgebühren

( 1 ) Die Betreuungsgebühr beträgt ab dem 01.08.2018:

a) für das 1. Kind		3 bis 6 Jahre	2 bis 3 Jahre	1 bis 2 Jahre
Bezeichnung	Uhrzeit	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro
Grundmodul	07.00 bis 13.00 Uhr	entfällt	140,00	160,00
Modul I	13.00 bis 15.00 Uhr	45,00	60,00	75,00
Modul II	13.00 bis 16.30 Uhr	85,00	95,00	110,00

Hinzu kommt eine Pauschale von 20,00 Euro pro Kind:

10,00 € für Basteln und Getränke und  
10,00 € für Frühstück.

- b) Für das 2. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht, werden  
70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet.
- c) Für das 3. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht, wird keine Gebühr erhoben.
- d) Das erste Kind wird als Zählkind gerechnet, auch wenn es von der Zahlung der Gebühren befreit ist.
- e) Alleinerziehende:
  - für das 1. Kind einer/eines Alleinerziehenden (unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung) werden 70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet;

- für das 2. Kind des gleichen Alleinerziehenden werden 50 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet;
- für das 3. Kind des gleichen Alleinerziehenden wird keine Gebühr erhoben.

f) Härtefallregelung:

- bei sozialen Härtefällen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg auf schriftlichen Antrag eines Elternteils die Gebühren ermäßigen bzw. erlassen.

- ( 2 ) Die altersbedingte Änderung der Betreuungsgebühr (1 Jahr, 2 Jahre oder 3 Jahre) tritt mit dem nächsten Ersten des auf den Geburtsmonat des Kindes folgenden Monats in Kraft.
- ( 3 ) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Gilserberg Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung für die Gebührenfreistellung ab dem 01.08.2018 für die tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden (3 bis 6 Jahre). Für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuung wird anteilig der übrigen Betreuungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.
  - a) Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung ab dem siebenten Lebensjahr wieder gebührenpflichtig.

## Artikel 2

### § 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit dem 01.08.2018 in Kraft.

Gilserberg, den 24.04.2018

gez. Barth  
Bürgermeister

Siegel

gez. Stuhlmann  
Erster Beigeordneter